

Satzung der Stadt Pasewalk über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchausleihsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. MV 2010, S. 462) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 20. Juli 2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Entsprechend den gesetzlichen Festlegungen im § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes M-V erhalten die Schüler in Schulen der öffentlichen Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften (Schulbücher), die im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Pasewalk Schulträger ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Pasewalk über die städtischen Schulen unentgeltlich ausleiht.
- (2) Entleiher sind bei den nicht volljährigen Schülern die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
- (3) Verleiher ist die Stadt Pasewalk als örtlicher Schulträger.

§ 3 Ausleihe und Gebrauch

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln, mit einem Umschlag zu versehen und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen (mit Ausnahme des Namens in der Nutzertabelle), Kennzeichnungen, Anmerkungen und Ähnliches sind grundsätzlich zu unterlassen.
- (2) Die überlassenen Leihexemplare sind am Ende eines Schuljahres und bei einem Schulwechsel zurückzugeben.

§ 4

Nutzung und Nachweisführung

- (1) Für Schulbücher wird eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angestrebt, wenn:
 - der fachliche Inhalt gegeben ist,
 - die Bücher nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurden,
 - die Bücher nicht wegen Beschädigungen vorzeitig abgeschrieben werden müssen.
- (2) Der Ausleihvorgang ist durch die Schulen schülerbezogen zu dokumentieren.
- (3) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr zum Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters beim Schüler verbleiben.
- (4) Beschädigungen sind zu protokollieren.

§ 5

Schadenersatzleistungen

- (1) Bei Verlust, nicht sorgfältiger Behandlung oder Verschmutzung der Schulbücher ist durch den Entleiher Schadenersatz zu leisten.
- (2) Die Schadenersatzleistungen werden von dem örtlichen Schulträger entsprechend der folgenden Staffelung geltend gemacht:
 - Im ersten Jahr der Anschaffungspreis in Höhe von 100,0 % zu entrichten.
 - Im zweiten Jahr sind 80,0 % vom Neupreis zu zahlen
 - in den Folgejahren reduziert sich der Schadenersatz um jeweils 20,0 %.
- (3) Eine unsachgemäße Behandlung der Schulbücher liegt u. a. vor:
 - bei herausgerissenen oder getrennten Seiten,
 - beschädigten Einbänden,
 - grobe Verschmutzungen bzw. ausgelaufene Flüssigkeiten
 - untersagte Beschriftungen bzw. ausgefüllte Lückentexte im Schulbuch mit Tinte, Kugelschreiber oder sonstigen Stiften.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung von überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich gegenüber der Schule anzuzeigen.

§ 6

Zahlung der Schadenersatzleistung

- (1) Die Schadenersatzleistungen nach § 5 Abs. 2 werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- (2) Die Schadenersatzleistung wird sofort fällig.

- (3) Der Erstattungsbetrag ist an den örtlichen Schulträger zu entrichten.
- (4) Der Schulträger kann mit der Einziehung der Schadenersatzleistung die zuständige Schule beauftragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 21.07.2017



Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 21.07.2017



Nachtweih
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.pasewalk.de am: 01.08.2017